

Aktenzeichen: 4 AZR 222/80

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 23. Februar 1983
- 4 AZR 222/80 -

I. Arbeitsgericht Detmold Urteil vom 27. Juni 1978
- 2 Ca 1076/77 -

II. Landesarbeitsgericht Hamm Urteil vom 16. Januar 1980
- 12 Sa 1063/78 -

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Entscheidungsstichwort:

Eingruppierung eines Angestellten mit Forschungsaufgaben

Gesetz: BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1a VergGr. II a Fallgruppe 1a, VergGr. I b Fallgruppe 6, VergGr. I a Fallgruppe 2 und VergGr. I Fallgruppe 2 (Angestellter mit Forschungsaufgaben bei der Bundesanstalt für Getreide- und Kartoffelverarbeitung)

- Leitsätze:
1. Forschungsaufgaben eines Angestellten können je nach dem Arbeitsergebnis ein Arbeitsvorgang sein.
 2. Unter die Fallgruppe 2 der VergGr. I BAT fallen nur Forschungsaufgaben mit außergewöhnlichem Charakter, die außerordentliche fachliche Anforderungen an den Angestellten stellen, die diejenigen der VergGr. I a BAT Fallgruppe 2 beträchtlich übersteigen (vgl. BAG 36, 261). Die Anwendung der Vorschrift kann nicht auf einzelne Spitzenpositionen beschränkt werden. Sie ist auch in allen wissenschaftlichen Fachgebieten anwendbar.



4 AZR 222/80

12 Sa 1063/78 Hamm

Verkündet am
23. Februar 1983

Haust,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23. Februar 1983 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie den ehrenamtlichen Richter Preuße und die ehrenamtliche Richterin Bahr für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 16. Januar 1980 - 12 Sa 1063/78 - wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der der Gewerkschaft ÖTV angehörende Kläger steht als wissenschaftlicher Angestellter bei der Bundesforschungsanstalt für Getreide- und Kartoffelverarbeitung in den Diensten der Beklagten. Seit 1970 bezieht er Vergütung nach VergGr. I a BAT. Die Bundesforschungsanstalt hat die Aufgabe, die mit der Verarbeitung von Getreide und Kartoffeln zusammenhängenden Probleme zu bearbeiten, wobei ihre Forschungsarbeiten vor allem der Qualitätsverarbeitung von Getreide, Mehl, Brot und anderen Getreideerzeugnissen sowie von Kartoffeln und Kartoffelveredelungsprodukten dienen. Die Anstalt gliedert sich in vier Institute, nämlich

das Institut für Biochemie und Analytik (I),
das Institut für Müllereitechnologie (II),
das Institut für Bäckereitechnologie (III) sowie
das Institut für Stärke- und Kartoffeltechnologie (IV).

Das Institut für Bäckereitechnologie (III) wird von Professor Dr. W. S geleitet. Sein Vertreter ist der Kläger. Im übrigen ist der Kläger im Fachgebiet der allgemeinen und angewandten Biologie wissenschaftlich tätig, wobei folgende Aufgaben anfallen:

Allgemeine Mikrobiologie von Getreide, Getreidemahlerzeugnissen, Backwaren, Teigwaren und Kartoffelerzeugnissen; angewandte Mikrobiologie von Getreide, Getreidemahlerzeugnissen, Backwaren, Teigwaren und Kartoffelerzeugnissen; Technologie von Bioprozessen (Hefe- und Sauerteigführungen), Verpackung, Lagerung und Halt-



barkeit (Konservierung), Hygiene auf dem gesamten Gebiet der Kartoffel- und Getreideverarbeitung (Lagerung, Herstellung von Mahlerzeugnissen, Lebensmittelherstellung, Vertrieb von Lebensmitteln), lebensmittelrechtliche Vorschriften auf dem Gebiete der Mikrobiologie.

In einer Arbeitsplatzbeschreibung vom 10. April 1977 wird die Tätigkeit des Klägers im einzelnen in folgender Weise beschrieben:

- 3.1 Allgemeine Mikrobiologie von Getreide, Getreidemahlprodukten, Backwaren, Teigwaren und Kartoffelerzeugnissen,
- 3.2 Mikrobiologie der Lagerung, der Reinigung und der Vermahlung des Getreides,
- 3.3 Technologie von Bioprozessen,
- 3.4 Verfahren der Verpackung, Konservierung und Lagerung von Backwaren,
- 3.5 Betriebshygiene bei der Gewinnung sowie der Be- und Verarbeitung von Getreideprodukten; Toxikologie,
- 3.6 Bearbeitung von Entscheidungshilfen bei lebensmittelrechtlichen Fragen: Gutachten und Beratung,
- 3.7 wissenschaftliche Lehre der allgemeinen und angewandten Mikrobiologie des Getreides, der Getreidemahlprodukte und der Backwaren; Ausbildung von Nachwuchskräften für Forschung und Industrie.

Im übrigen erläutert die Arbeitsplatzbeschreibung die einzelnen Fachaufgaben des Klägers, auf die jeweils die angegebenen Zeitanteile seiner Gesamtarbeitszeit entfallen:



- 4.1 Bearbeitung sämtlicher Fragen, 10 v.H.
die zur Erweiterung der Kenntnis über die art- und zahlenmäßige Zusammensetzung der Mikroflora von Getreide, Getreidemahlprodukten, Teigwaren, von Kenndaten für die Bewertung der mikrobiellen Verunreinigung dieser Produkte, Überarbeitung, Entwicklung und Standardisierung von Untersuchungsmethoden zur Erfassung mikrobiologischer Qualitätsdaten von Getreide usw. dienen,
- 4.2 Studium der im Verlaufe der 15 v.H.
Nachreife des Getreides in Abhängigkeit von den Umweltbedingungen auftretenden Veränderungen innerhalb einer Mikroflora und deren Auswirkung auf die Qualität und die Verarbeitungseigenschaften des Getreides. Aufklärung des Verhaltens der Mikroflora des Getreides während der Lagerung - insbesondere der ursächlichen Zusammenhänge der Selbsterhitzung - und der resultierenden Auswirkungen auf die physikalischen, chemischen und technologischen Eigenschaften des Kornes. Studium der Auswirkung technologischer Prozesse im Verlaufe der Reinigung, der Vorbereitung und der Vermahlung des Kornes auf seine Mikroflora und Prüfung der Möglichkeit einer Nutzung auftretender Effekte im Hinblick auf die Herstellung keimarmer Mahlprodukte. Erarbeitung eines Verfahrens zur Gewinnung SO₂-freier und keimarmer Maisstärke,
- 4.3 Aufklärung der biologischen und 25 v.H.
biochemischen Grundlagen der Sauerteiggärung; Untersuchungen zur Optimierung und Rationalisierung der Technologie der Sauerteigführung und Entwicklung der entsprechenden Verfahrenstechnik. Erarbeitung eines Verfahrens zur Vorratshaltung resp. zur kontinuierlichen Führung von Sauerteigen.



Verbesserung der Technologie der Salz-Sauer-Bereitung unter Auswertung der gewonnenen Erkenntnisse über die ihr zugrundeliegenden biologischen Vorgänge,

- 4.4 Überprüfung der Wirkung und Weiterleitung physikalischer, chemischer und verfahrenstechnischer Maßnahmen zur Verhütung des mikrobiellen Verderbs von Brot und anderen Backwaren, 10 v.H.
- 4.5 Aufklärung der Quellen und Wege der direkten und indirekten Infektion der Backwaren mit Schimmelpilzen im Verlaufe der Produktion. Erarbeitung von Empfehlungen und technologischen Maßnahmen zur Unterbindung der mikrobiellen Infektion. Studium der ursächlichen Zusammenhänge des Auftretens von Mykotoxinen in Getreide, Getreideprodukten, Backwaren und Teigwaren sowie Ermittlung geeigneter verfahrenstechnischer Maßnahmen zur Verhütung derartiger Kontaminationen, 20 v.H.
- 4.6 Bearbeitung von Entscheidungshilfen bei lebensmittelrechtlichen Fragen im Rahmen der allgemeinen und angewandten Mikrobiologie; Beratung von Verwaltung und Wirtschaft; Erstellung dienstlicher Gutachten, 10 v.H.
- 4.7 Wissenschaftliche Ausbildung von Fachhochschulstudenten auf dem Gebiete der allgemeinen und angewandten Mikrobiologie von Getreide, Getreideprodukten und Backwaren.... 10 v.H.

Nach erfolgloser Geltendmachung mit Schreiben vom 25. Juli 1977 hat der Kläger mit der Klage die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten be-



gehrt, an ihn ab 1. Januar 1977 Vergütung nach VergGr. I BAT zu zahlen. Dazu hat der Kläger vorgetragen, seine Tätigkeit sei für die Bundesforschungsanstalt von ganz besonderer Wichtigkeit und Bedeutung. Er arbeite wissenschaftlich in institutsübergreifender Weise und auch über den Bereich der Anstalt hinaus. Seine wissenschaftlichen Leistungen fänden allgemeine Anerkennung im Inland und Ausland. Seine Leistungen hoben sich deswegen besonders aus der VergGr. I a BAT Fallgruppe 2 heraus, weil er aufgrund eines umfassenden Überblicks über das gesamte Gebiet der Getreideverarbeitung Forschungsaufgaben mit höchstem Schwierigkeitsgrad durchführe bzw. durchführen lasse, in einem Institut ohne andere mikrobiologische Arbeitsgruppen ein Gebiet so selbständig und erschöpfend bearbeite, daß es im internationalen Rahmen höchste Anerkennung gefunden habe, und weil er Entscheidungshilfen bei der Gesetzgebung in den Ausschüssen geben könne, die nur aufgrund einer besonders hohen fachlichen Qualifikation mit großem Überblick getroffen werden könnten. Aufgrund des konkreten Arbeitsergebnisses müsse seine gesamte Forschungstätigkeit als ein Arbeitsvorgang im Sinne von § 22 BAT angesehen werden. Das von ihm wahrgenommene Fachgebiet "allgemeine und angewandte Mikrobiologie" hebe sich gegenüber den von anderen wissenschaftlichen Angestellten der Forschungsanstalt wahrgenommenen Aufgaben in besonderer Weise ab, so daß auch nicht auf die Vergütung sonstiger wissenschaftlicher Angestellter abgestellt werden dürfe. Er benötige über solche auf seinem engeren Fachgebiet hinaus auch weitreichende Kenntnisse auf anderen Gebieten, z.B. in den Bereichen der Getreidechemie, der Biochemie und der Analytik. Überwiegend habe er sogenannte "Querschnittsaufgaben" zu



erfüllen, was bei sonstigen Forschungsvorhaben nicht erforderlich sei. Demgemäß hat der Kläger beantragt

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, an den Kläger ab 1. Januar 1977 Vergütung nach VergGr. I BAT zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, der Kläger sei zutreffend in die VergGr. I a BAT eingruppiert, wobei er die Merkmale der Fallgruppe 2 erfülle. Er leiste hervorragende wissenschaftliche Arbeit, die auch für die Bundesforschungsanstalt dringend erforderlich sei. Gleichwohl stehe ihm die eingeklagte Vergütung aber nicht zu, da die Merkmale der VergGr. I BAT Fallgruppe 2 vom Kläger nicht erfüllt würden. Es sei auch zweifelhaft, ob der Arbeitsplatz des Klägers dessen herausragende fachliche Qualifikation erfordere.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat nach einer Sachverständigenbegutachtung unter Abänderung des arbeitsgerichtlichen Urteils nach dem Klagebegehren erkannt.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter. Der Kläger beantragt Zurückweisung der Revision. Er hat in der Revisionsinstanz aus Gründen des § 70 Abs. 1 BAT die Klageforderung auf den Anspruchszeitraum ab 1. Februar 1977 beschränkt.

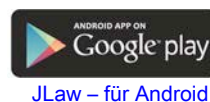


Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet. Das Landesarbeitsgericht hat mit revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Begründung erkannt, daß dem Kläger die eingeklagte Vergütung nach VergGr. I BAT zusteht.

Aufgrund der vom Landesarbeitsgericht festgestellten beiderseitigen Tarifbindung gilt der BAT nach § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG zwischen den Parteien normativ und zwingend. Damit kommt es im Sinne der entsprechenden zutreffenden Ausführungen des Landesarbeitsgerichts zunächst darauf an, ob die Hälfte der Arbeitszeit des Klägers ausmachende Arbeitsvorgänge den Merkmalen der VergGr. I BAT entsprechen (§ 22 Abs. 1 und Abs. 2 Unterabs. 1 und Unterabs. 2 Satz 1 BAT). Dabei ist mit dem Landesarbeitsgericht von dem von der Senatsrechtsprechung entwickelten Begriff des Arbeitsvorganges auszugehen, wonach darunter eine unter Hinzurechnung der Zusammenhangstätigkeiten und bei Berücksichtigung einer sinnvollen, vernünftigen Verwaltungsübung nach tatsächlichen Gesichtspunkten abgrenzbare und rechtlich selbständig zu bewertende Arbeitseinheit der zu einem bestimmten Arbeitsergebnis führenden Tätigkeit eines Angestellten zu verstehen ist (vgl. das Urteil des Senats vom 19. Mai 1982 - 4 AZR 762/79 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen, mit weiteren Nachweisen).

Das Landesarbeitsgericht sieht die gesamte Forschungstätigkeit des Klägers als einen großen Arbeitsvorgang an, der unstreitig mehr als 70 v.H. seiner Gesamtarbeitszeit in Anspruch nimmt. Dabei nimmt das Landesarbeitsgericht als Arbeitsergebnis die Erle-



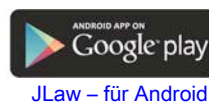
digung aller dem Kläger übertragenen Forschungsaufgaben an. Zwar weist das Landesarbeitsgericht in diesem Zusammenhang auch darauf hin, daß bestimmte wissenschaftliche Einzelaufgaben des Klägers aus seinem Arbeitsbereich ausgegliedert und anderen Bediensteten oder Abteilungen übertragen werden könnten. Das sei jedoch vorliegend deswegen nicht möglich, weil die Tätigkeit des Klägers nicht auf ein "spezielles Forschungsproblem" beschränkt sei, sondern ihm "ein breites Spektrum" wissenschaftlicher Aufgaben auf dem Gebiete der Mikrobiologie übertragen worden sei, wozu außergewöhnliche Kenntnisse und Erfahrungen auch auf den Gebieten der Technologie des Getreides und der Chemie erforderlich seien, wie sie nur der Kläger besitze.

Diese Ausführungen des Landesarbeitsgerichts werden von der Revision angegriffen. Obwohl es letztlich vorliegend aus anderen Rechtsgründen auf den Zuschnitt der Arbeitsvorgänge nicht ankommt, ist jedenfalls die entsprechende Beurteilung des Landesarbeitsgerichts rechtlich möglich und mit der Senatsrechtsprechung vereinbar. Wie der Senat im einzelnen schon in seinem Urteil vom 7. Oktober 1981 - 4 AZR 239/79 - (zur Veröffentlichung vorgesehen) hervorgehoben hat, kommt es insbesondere bei der Bestimmung der Arbeitsvorgänge von Angestellten mit Forschungsaufgaben entscheidend auf das oder die jeweiligen Arbeitsergebnisse an. Das hat auch das Landesarbeitsgericht erkannt. Es ist auch revisionsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn nach dem unstreitigen Sachverhalt das Landesarbeitsgericht als Arbeitsergebnis der Tätigkeit des Klägers die selbständige und eigenverantwortliche Erledigung der ihm gestellten konkre-



ten Forschungsaufgaben mikrobiologischer Art bzw. die Erreichung der entsprechenden fachwissenschaftlichen Erkenntnisse mit den zu Gebote stehenden Mitteln der Forschung ansieht. Da der Kläger diese Forschungsaufgaben unmittelbar leitet bzw. selbstverantwortlich erledigt, sie nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts sogar wegen der dafür geforderten außergewöhnlichen Fachkenntnisse von einem anderen Bediensteten nicht erledigt werden können, bereiten Verwaltungsübung und Zusammenhangstätigkeiten keine rechtlichen Schwierigkeiten. Bei dieser außergewöhnlichen Fallgestaltung ist es auch möglich und sogar naheliegend, wenn das Landesarbeitsgericht annimmt, daß sich die Forschungsaufgaben des Klägers tatsächlich nicht voneinander trennen lassen und daher auch tarifrechtlich einheitlich bewertet werden müssen. Für alles das spricht insbesondere der vom Landesarbeitsgericht mehrfach hervorgehobene Gesichtspunkt, daß nach seinen Feststellungen die dem Kläger übertragenen Aufgaben aufgrund seiner außergewöhnlichen Qualifikation überhaupt nur vom Kläger realisiert werden können.

Obwohl es auch darauf letztlich rechtlich nicht ankommt, sind die demgegenüber erhobenen Einwendungen der Revision nicht begründet. Wenn die Revision rügt, rechtsfehlerhaft nehme das Landesarbeitsgericht beim Kläger nur ein abstraktes Arbeitsergebnis an, während ein "konkretes Arbeitsergebnis" nicht festgestellt sei, so übersieht die Beklagte, daß es - im Gegensatz zur Bearbeitung allgemeiner Verwaltungsaufgaben oder technischer Angelegenheiten im öffentlichen Dienst - zum Wesen der Forschung gehört, daß konkrete Ergebnisse erst gefunden und erarbeitet werden sollen. Davon gehen auch die Tarifvertragsparteien



selbst aus, wenn sie in der einschlägigen Protokollnotiz Nr. 2 ausführen, daß Forschungsaufgaben solche sind, die dazu dienen, den wissenschaftlichen Kenntnisstand zu erweitern, neue wissenschaftliche Methoden zu entwickeln oder wissenschaftliche Kenntnisse und wissenschaftliche Methoden auf bisher nicht beurteilbare (weil noch unerforschte) Sachverhalte anzuwenden. Daran ändert nichts, daß dem Kläger aufgrund der Funktion der Bundesforschungsanstalt ein zwar weitreichendes, aber gleichwohl konkretes, zweckorientiertes Forschungsgebiet übertragen worden ist, während im Hinblick auf die Verfassungsgarantie des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG der Hochschullehrer frei über die Gegenstände, Ziele und Methoden seiner Forschungstätigkeit bestimmt (vgl. Maunz/Dürig/Herzog, Kommentar zum Grundgesetz, Art. 5 Abs. III Rz 176 mit weiteren Nachweisen). Nur im Sinne dieser bei Forschungsaufgaben notwendigerweise bestehenden Beschränkungen sind die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts zu verstehen, daß das Arbeitsergebnis der Forschungstätigkeit des Klägers die Erreichung der ihm möglichen und mit den bestehenden Mitteln der Forschung erreichbaren fachwissenschaftlichen Erkenntnisse auf seinem Arbeitsgebiet sei. Zwar ist der Revision zuzugestehen und auch vom Sachverständigen anerkannt worden, daß Teilaufgaben des Klägers, etwa solche der Verfahrenstechnik zur Konservierung von Getreideprodukten, im Sinne der Logik und realen praktischen Möglichkeit abtrennbar sind und sogar anderen Bediensteten übertragen werden könnten. Das Landesarbeitsgericht hat jedoch hierzu in revisionsrechtlich möglicher und hinsichtlich der Tatsachenfeststellungen auch in von der Revision nicht gerügter, naheliegender Weise im einzelnen ausgeführt, diese rein tatsächliche Möglichkeit bestehe vorliegend gleichwohl dennoch nicht, weil alle seine Forschungsaufgaben dem



Kläger insgesamt aufgrund seiner einmaligen fachlichen Qualifikation übertragen worden seien und sonst überhaupt nicht durchgeführt werden könnten. Diesen Schluß hat das Landesarbeitsgericht im übrigen in Übereinstimmung mit dem von ihm zugezogenen Sachverständigen gezogen, wogegen prozessuale Rügen nicht angebracht worden sind. Dabei erscheint von besonderer Wichtigkeit, daß der Sachverständige bei seiner mündlichen Einvernahme vor dem Landesarbeitsgericht zu dessen Protokoll in Ergänzung und Bestätigung seiner früheren schriftlichen Ausführungen nochmals klargestellt hat, erst die Zusammenfassung aller Forschungsaufgaben des Klägers unter fachlichen Aspekten mache eine rechtliche Beurteilung überhaupt möglich. Damit liegt die Beurteilung des Landesarbeitsgerichts auch auf der Linie der Senatsrechtsprechung in vergleichbaren Fällen (vgl. die Urteile des Senats vom 1. September 1982 - 4 AZR 1134/79 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen; 19. Mai 1982 - 4 AZR 762/79 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen; 31. März 1982 - 4 AZR 1099/79 -, zur Veröffentlichung vorgesehen; 9. September 1981 - 4 AZR 59/79 - AP Nr. 48 zu §§ 22, 23 BAT 1975; 10. Juni 1981 - 4 AZR 1164/78 - AP Nr. 46 zu §§ 22, 23 BAT 1975; 26. November 1980 - 4 AZR 809/78 - AP Nr. 37 zu §§ 22, 23 BAT 1975; 23. Mai 1979 - 4 AZR 576/77 - AP Nr. 24 zu §§ 22, 23 BAT 1975 und 16. Mai 1979 - 4 AZR 680/77 - AP Nr. 23 zu §§ 22, 23 BAT 1975).

Mit dem Landesarbeitsgericht sind die nachfolgenden tariflichen Tätigkeitsmerkmale heranzuziehen, wonach zu vergüten sind

nach VergGr. II a BAT Fallgruppe 1a

Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und ent-



sprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

nach VergGr. I b BAT Fallgruppe 6

Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit in der Forschung, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe II a Fallgruppe 1a heraushebt, daß schwierige Forschungsaufgaben zur selbständigen und verantwortlichen Bearbeitung übertragen sind,

nach VergGr. I a BAT Fallgruppe 2

Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit in der Forschung, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe I b Fallgruppe 6 heraushebt, daß sie bei schwierigen Forschungsaufgaben hochwertige Leistungen erfordert und

nach VergGr. I BAT Fallgruppe 2

Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit in der Forschung, deren Tätigkeit deutlich höher zu bewerten ist als eine Tätigkeit nach Vergütungsgruppe I a Fallgruppe 2,

wobei jeweils die den Begriff der Forschungstätigkeit definierende Protokollnotiz Nr. 2 Geltung hat.

Mit dem Landesarbeitsgericht ist davon auszugehen, daß diese tariflichen Tätigkeitsmerkmale für akademische Angestellte mit Forschungsaufgaben aufeinander aufbauen, so daß zunächst die Erfüllung der Merkmale der VergGr. II a BAT Fallgruppe 1a und alsdann jeweils die der weiteren qualifizierenden Merkmale der

höheren Vergütungsgruppen zu überprüfen ist (vgl. dazu die Urteile des Senats vom 28. Oktober 1981 - 4 AZR 244/79 - und 7. Oktober 1981 - 4 AZR 239/79 -, beide zur Veröffentlichung vorgesehen, mit weiteren Nachweisen).

Auf die Merkmale der VergGr. II a BAT Fallgruppe 1a sind die Vorinstanzen nicht näher eingegangen. Das ist jedoch unschädlich. Wenn der Kläger nämlich, wie übereinstimmend in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat klargestellt wurde, in einer biologischen Spezialmaterie promoviert hat und es zu dieser Zeit für Biologen kein einschlägiges erstes Staatsexamen gab, dann erfüllt der Kläger die Erfordernisse der Protokollnotiz Nr. 1 über eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung. Unstreitig übt der Kläger auch eine "entsprechende Tätigkeit" aus, d.h. eine Tätigkeit, für die die von ihm absolvierte wissenschaftliche Hochschulausbildung notwendig ist. Bei der nächsthöheren VergGr. I b BAT Fallgruppe 6 müssen die Forschungsaufgaben wahrnehmbar schwieriger sein als solche der VergGr. II a BAT Fallgruppe 1a. Außerdem müssen sie zur "selbständigen und verantwortlichen Bearbeitung" übertragen worden sein. Die damit geforderte Selbständigkeit setzt eine der Stellung des Angestellten entsprechende Selbständigkeit des Angestellten bezüglich der anzuwendenden wissenschaftlichen Methoden sowie der Wahl der Hilfsmittel voraus. "Verantwortliche Bearbeitung" im tariflichen Sinne erfordert weiter, daß der Angestellte für seinen Forschungsbeitrag die persönliche und wissenschaftliche Verantwortung tragen muß, wobei Mitverantwortung an dem wissenschaftlichen Gesamtobjekt ausreichend ist (vgl. auch dazu das Urteil des Senats vom 7. Oktober 1981 - 4 AZR 239/79 -, zur Ver-



öffentlichung vorgesehen). Darüber hinaus fordern die Merkmale der nächsthöheren VergGr. I a BAT Fallgruppe 2 mit "hochwertigen Leistungen" eine ganz besondere wissenschaftliche Qualifikation des Angestellten, die auch für die entsprechende Forschungstätigkeit notwendig sein muß (vgl. auch hierzu das vorgenannte Urteil des Senats vom 7. Oktober 1981 - 4 AZR 239/79 -).

Sowohl bei den qualifizierenden Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. I b BAT Fallgruppe 6 als auch bei denjenigen der VergGr. I a BAT Fallgruppe 2 geht das Landesarbeitsgericht jeweils von den zutreffenden Rechtsbegriffen aus, wobei es bei den in der VergGr. I a BAT Fallgruppe 6 geforderten "hochwertigen Leistungen" möglicherweise zu Lasten des Klägers zu strenge Anforderungen stellt, indem es diese nur anerkennen will, wenn ein Spezialgebiet innerhalb eines wissenschaftlichen Fachgebietes berührt wird. Daraus kann sich jedoch kein Rechtsnachteil für die Beklagte ergeben. Auch bei der Subsumtion hält das Landesarbeitsgericht an den entsprechenden zutreffenden Rechtsbegriffen fest. Damit kommt das Landesarbeitsgericht in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise im Rahmen seines Beurteilungsspielraumes ohne Verstöße gegen die Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze und bei voller Berücksichtigung des beiderseitigen Parteivortrages zu dem Ergebnis, daß die mehr als 70 v.H. seiner Gesamtarbeitszeit ausmachende Forschungstätigkeit des Klägers sowohl den qualifizierenden Merkmalen der VergGr. I b BAT Fallgruppe 6 als auch denen der VergGr. I a BAT Fallgruppe 2 entspricht. Demgegenüber erhebt auch die Revision keine Einwendungen.

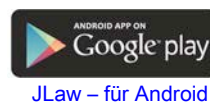
Wenn darüber hinaus in den Merkmalen der VergGr. I BAT Fallgruppe 2 eine Tätigkeit gefordert wird,



"die deutlich höher zu bewerten ist
als eine Tätigkeit nach Vergütungs-
gruppe I a Fallgruppe 2",

so verzichten damit die Tarifvertragsparteien im Gegensatz zu anderen vergleichbaren Regelungen hier darauf, die Heraushebung auf bestimmte rechtliche (z. B. Schwierigkeit, Bedeutung oder Verantwortung der Tätigkeit) oder tatsächliche Voraussetzungen (z. B. Art der Forschungstätigkeit, Größe des Forschungsobjektes usw.) zu beschränken, so daß aufgrund dieser sehr allgemein gehaltenen Fassung der Tätigkeitsmerkmale den Tatsachengerichten ein weiter Beurteilungsspielraum eröffnet wird. Da andererseits aber schon in den Merkmalen der VergGr. I a BAT Fallgruppe 2 hohe Anforderungen an den Angestellten und die Qualität seiner Forschungsarbeiten gestellt werden und - gemessen daran - in der VergGr. I Fallgruppe 2 eine nochmalige deutliche Heraushebung gefordert wird, muß eine Tätigkeit, um den Anforderungen der VergGr. I BAT Fallgruppe 2 zu entsprechen, außergewöhnlichen Charakter haben und demgemäß außerordentliche fachliche Anforderungen an den Angestellten stellen, die diejenigen der VergGr. I a BAT Fallgruppe 2 beträchtlich übersteigen (vgl. das Urteil des Senats vom 7. Oktober 1981 - 4 AZR 239/79 -, zur Veröffentlichung vorgesehen). Hieran ist bei weitgehender Übereinstimmung mit dem Schrifttum (vgl. Clemens/Scheuring/Steingen/Wiese, BAT, VergO Anm. 15) festzuhalten.

Auch hier legt das Landesarbeitsgericht den zutreffenden Rechtsbegriff der "deutlich höher zu bewertenden Tätigkeit" zugrunde, den es wiederum bei der Subsumtion beibehält. Dabei geht es in Anlehnung an das Schrifttum (vgl. Clemens/Scheuring/



Steingen/Wiese, wie zuvor) sogar zunächst von einer zu engen Begriffsbestimmung aus, wenn es die Anwendung der Merkmale der VergGr. I BAT Fallgruppe 2 schon aufgrund der Tarifnorm quantitativ auf "einzelne Spitzenpositionen" beschränken will und ihre Anwendung bei fachlichen "Spezialgebieten" schlechthin verneint. Für diese restriktive Auslegung des Landesarbeitsgerichts geben die sehr weit gefaßten Merkmale der VergGr. I BAT Fallgruppe 2 nichts her. Aber auch diese zu enge Begriffsbestimmung kann sich rechtlich nicht zu Lasten der Beklagten auswirken, da das Landesarbeitsgericht trotz der von ihm vorgenommenen Beschränkungen der Anwendbarkeit der Merkmale der VergGr. I BAT Fallgruppe 2 im Rahmen seines Beurteilungsspielraumes zu dem Ergebnis kommt, daß der Kläger sie erfüllt. Dabei sind wiederum Verstöße gegen die Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze nicht ersichtlich, auch nicht die Außerachtlassung wesentlicher Umstände. Es hält sich im Rahmen des tatrichterlichen Beurteilungsspielraumes und erscheint aufgrund der besonderen Fallgestaltung naheliegend, wenn das Landesarbeitsgericht seine Entscheidung insbesondere damit begründet, daß an den Kläger ganz außergewöhnlich hohe fachliche Anforderungen gestellt werden und seine Tätigkeit einen ganz außergewöhnlichen Charakter hat. Schließlich weist das Landesarbeitsgericht zutreffend auch noch darauf hin, daß die Aufgabenstellung des Klägers im Forschungsbereich die dargelegte außergewöhnliche fachliche Qualifikation des Klägers auch erfordert.

Die hiergegen erhobenen Einwendungen der Revision greifen nicht durch. Die Revision verkennt, daß es aufgrund der sehr allgemein gehaltenen Abfassung der Merkmale der VergGr. I BAT Fallgruppe 2 nicht an-



geht, diese bei sogenannten fachlichen "Spezialgebieten" nicht anzuwenden. Ein auf eine solche Beschränkung gerichteter Wille der Tarifvertragsparteien ist nicht ersichtlich. Abgesehen davon würde es mit erheblichen rechtlichen und tatsächlichen Schwierigkeiten verbunden sein, hier den Bereich der "Spezialgebiete" in einer nachvollziehbaren und den Anforderungen im Forschungsbereich gemäßen Weise abzugrenzen. Zudem hat das Landesarbeitsgericht für die Revisionsinstanz nach § 561 ZPO bindend festgestellt, daß der Kläger fachübergreifend tätig ist und man deswegen seine Tätigkeit, die auch in die Nachbargebiete der Chemie, Biochemie und Analytik hereinreicht, mit der Fachvokabel "Netzplantechnik" charakterisiert.

Steht aber damit fest, daß die erheblich mehr als 70 v.H. seiner Gesamtarbeitszeit in Anspruch nehmende Forschungstätigkeit des Klägers ausnahmslos den Erfordernissen der VergGr. I BAT Fallgruppe 2 entspricht, kommt es schon deswegen auf den Zuschnitt der Arbeitsvorgänge nach § 22 BAT nicht mehr an. Im übrigen könnte sich die vom Landesarbeitsgericht angenommene diesbezügliche Rechtsfolge auch aus § 22 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 2 BAT ergeben, ohne daß das Landesarbeitsgericht darauf ausdrücklich eingegangen ist (vgl. auch hierzu das Urteil des Senats vom 7. Oktober 1981 - 4 AZR 239/79 -, zur Veröffentlichung vorgesehen).

Soweit schließlich die Beklagte in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat auf den Stellenplan und die Vergütung anderer Angestellter mit Forschungsaufgaben in der Bundesanstalt hingewiesen hat, muß auch sie gegen sich gelten lassen, daß der Inhalt des Stellenplanes für die tarifliche Mindestvergütung der Angestellten der öffentlichen Verwaltung keine



rechtliche Bedeutung hat (vgl. das Urteil des Senats vom 29. September 1982 - 4 AZR 1172/79 -, zur Veröffentlichung vorgesehen, mit weiteren Nachweisen). Das gilt gleichermaßen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Entscheidend ist vielmehr, ob der jeweilige Angestellte die tariflichen Tätigkeitsmerkmale erfüllt oder nicht, wobei es auch nicht darauf ankommt, ob das bei anderen Angestellten der Fall ist oder nicht. Schließlich erweist sich die angefochtene Entscheidung auch als materiell gerecht, da ausweislich der Prozeßakten inländische und ausländische Sachverständige von Rang den Kläger als eine auf seinem Fachgebiet "international anerkannte Persönlichkeit" und den "bestinformierten Spezialisten auf seinem Gebiet in der Bundesrepublik" bezeichnet haben, ohne daß dem die Beklagte widersprochen hat.

Die Kosten ihrer erfolglosen Revision trägt die Beklagte nach § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Neumann

Dr. Etzel

Dr. Feller

Preuße

Bahr

